

Beglaubigte Abschrift

Anfertigung.

(500) 1. pol. s. K. 13.34. (83.34.)

Eingegangen: 10.8.1934.
Geschäftsstelle, Schwur-
gericht des Landgerichts.
gez: Fütterer, J.-A.

Haftsache !

Im Namen des Deutschen
Volkes !

Strafsache

gegen den Ingenieur Kamal Syed, geb. am 18.
September 1900 in Kabul, Afghanistan, zu-
letzt wohnhaft in Berlin, Ahorn-Allee 41,
z. Zt. in Untersuchungshaft im Untersu-
chungsgefängnis Alt - Moabit,
wegen Mordes.

Das Schwurgericht I in Berlin hat auf Grund
der Hauptverhandlungen vom 4. und 6. Juli 1934,
an denen teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Bode

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Peltzer,

Landgerichtsrat Albrecht

als beisitzende Richter,

Lehrer Hermann Wähgeldt,

Kaufmann Alfred Frenzel,

HAMBASTAGI.ORG
9 26 133

Kaufmann Karl Schröder,
 Gastwirt Karl Strecker,
 Klempnermeister Georg Lemke,
 Landesinspektor Karl Buchwaldky
 als Geschworene,
 Staatsanwaltschaftsrat Dr. Görisch
 als Beamter der Staatsanwaltschaft,
 Referendar Kant
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des Mordes
 schuldig und wird zum Tode verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens werden
 dem Angeklagten auferlegt.

Die bei der Tat verwandte Waffe
 wird eingezogen.

G r ü n d e :

Die Hauptverhandlung hat auf Grund der Einlassung des Angeklagten, der Aussagen der Zeugen Böhnenmann, Wieden, Attik, Sulinna, Ziese, Krüger, Dietrich - Mutter und Tochter -, Busse, der Gutachten der Sachverständigen Medizinalräte Dr. Schlegel und Dr. Freiherr von Marenholtz, der Aussage und des Gutachtens des Dr. Strauß und der Augenscheineinnahme am Tatort folgenden Sachverhalt ergeben:

Am 6. Juni 1933 wurde der Königlich-Afghanische Gesandte in Berlin, Seine Königliche Hoheit Exzellenz Sirdar Mohammed Aziz Khan, im Gebäude der Königlich Afghanischen Gesandtschaft in Berlin N.W. 37., Lessingstraße 9, von dem Angeklagten durch einen Schuß in die Brust so schwer verletzt, daß er kurze Zeit darauf trotz sofort vorgenommener Operation im Moabitener Krankenhaus in Berlin verstarb.

Der Ort der Tat ist das Treppenhaus der genannten Gesandtschaft. Betritt man durch den in der Lessingstraße befindlichen Eingang das mit der Hauptfront nach dem Hansaplatz zu gelegene villenartige Gebäude der Gesandtschaft, so gelangt man durch einen kleinen Vorraum und über ein paar Stufen auf den Hauptflur des Gebäudes, der parallel zur Lessingstraße verläuft, dann rechts, fast rechtwinklig nach hinten umbiegt und nach einer weiteren fast rechtwinkligen Biegung nach links zur Hintertreppe führt, über die man in die Geschäftsräume der Gesandtschaft gelangt. Auf dem zuerst genannten Teil des Hauptflurs mündet die Haupttreppe zu den oberen Wohnräumlichkeiten, die bogenförmig ausgebildet ist und - von unten gesehen - nach rechts herum gedreht ist. Die Treppe ist nach den ersten fünf Stufen durch einen Absatz unterbrochen. Hier befindet sich unter dem nach oben führenden Treppenbogen eine Nische, die durch den Hauptflur durch ein Geländer abgegrenzt ist.

HAMBASTAGI.ORG

4
An diesem Geländer steht auf dem Absatz ein Tisch
und neben diesem, ebenfalls an Geländer, ein Stuhl.
Hier hält sich regelmäßig ein Angestellter der
Gesandtschaft auf, um Besucher der Gesandtschaft
zu überwachen und ihnen etwa gewünschte Auskünfte
allgemeiner Art zu erteilen. Die Platte des er-
wähnten Tisches befindet sich etwa in Augenhöhe
der im Hausflur stehenden Personen. Die untersten
Treppenstufen ragen in den Hauptflur hinein.

Der Angeklagte ist afghanischer Staats-
angehöriger. Er ist in Kabul als Sohn eines Arztes
geboren, ist bis zu seinem 8. Lebensjahr von sei-
nem Vater unterrichtet worden und hat dann die
staatliche Schule besucht, auf der insbesondere
Mathematik, Physik und Chemie gelehrt wurden und
die etwa einem Deutschen Realgymnasium entspricht.
Nach Beendigung der Schulzeit hat der Angeklagte
etwa 2 1/2 Jahre lang in Kabul in den dortigen
Licht- und Kraftanlagen gearbeitet. Im Jahre 1922
war er ^(Zusammen) mit anderen afghanischen Schülern von der
Regierung des damaligen Königs Aman Ullah von
Afghanistan nach Deutschland geschickt worden,
um hier an verschiedenen Fach- und Hochschulen
zu studieren. Nach Abschluß einer Prüfung als
Maschineningenieur in Magdeburg war er im Jahre
1927 nach Kabul in Afghanistan zurückgekehrt, um
dort im Staatsdienst tätig zu sein. Er arbeitet
in einer Zementfabrik und wurde im März 1928 von
der Regierung des Königs Aman Ullah erneut nach

HAMBASTAGI.org

Deutschland geschickt, und zwar diesmal mit dem Auftrage, technische Versuche über die Möglichkeit der Verwendung afghanischer Holzkohle in Zementfabriken anzustellen. Anfang Januar 1929 hatte er seine Rückreise nach Kabul angetreten, während der er erfuhr, daß in Afghanistan ein Umsturz erfolgt war, der mit der Entthronung des Königs Aman Ullah endete. Als dessen Anhänger hatte er sich zu ihm nach Kandshar begeben und auf seiner Seite an der Gegenrevolution als Soldat teilgenommen. Auf der Flucht nach der mißglückten Gegenrevolution war er schließlich über Bombay wieder nach Deutschland gelangt in der Hoffnung, hier ein Betätigungsfeld zu finden. In Deutschland hatte sich der Angeklagte zunächst in Magdeburg aufgehalten und sich dann nach Berlin begeben, wo er seine Wohnung in dem Studentenheim der afghanischen Regierung in der Ahorn-Allee 41 nahm. Auf eine Nachricht des gestürzten Königs Aman Ullah, der damals in Rom wohnte, begab sich der Angeklagte dorthin, um ihm beim Bau eines Hauses mit seinen Kenntnissen behilflich zu sein. In Rom hielt er sich etwa sechs Monate lang auf und begleitete dann die Mutter und einen jüngeren Bruder des Königs Aman Ullah nach Berlin, wo er etwa anderthalb Jahre in deren Haushalt verbrachte. Nach einem kurzen Aufenthalt in Rom und in der Schweiz war er schließ-

HAMBASTAGI.org

schließlich wieder nach Berlin zurückgekehrt, wo er zunächst wieder in der Wohnung der Mutter Aman Ullah's, in Berlin - Grunewald, Hubertus - Allee 29, wohnte. Später war er wieder in das oben genannte Studentenheim übergesiedelt. Dort wohnte er bis zu seiner Verhaftung in der vorliegenden Sache. Er stand während seines Aufenthaltes in Deutschland und insbesondere in Berlin mit verschiedenen Afghanen, insbesondere afghanischen Studenten, in persönlicher Verbindung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten waren in der letzten Zeit vor der Tat nicht gut. Staatliche finanzielle Unterstützungen erhielt er trotz mehrfachen Vorsprechens bei der Gesandtschaft nicht mehr, weil er seine Studien beendet hatte und auch weil er über die seinerzeit erhaltenen Gelder für die Versuche mit Holzkohle der neuen Afghanischen Regierung gegenüber noch nicht abgerechnet hatte. Mehrfachen Aufforderungen der Gesandtschaft, nach Afghanistan zurückzukehren und dort wieder im Staatsdienst tätig zu sein, war er nicht nachgekommen. In den letzten Monaten vor der Tat hatte er Unterstützungen, von anderen in Deutschland studierenden Afghanen erhalten,

Der Angeklagte ist ein begeisterter Anhänger des früheren Königs Aman Ullah und steht im schärfsten politischen Gegensatz zu der an dessen Stelle getretenen afghanischen Regierung

und deren Bestrebungen. Er steht auf dem Standpunkt, daß diese Regierung die nationale Bewegung in Afghanistan unterdrücke und eine die Unabhängigkeit des Landes gefährdende und eine die Unabhängigkeit insbesondere der erschossene Afghanische Gesandte in Berlin an dieser Politik in hervorragendem Maße beteiligt gewesen sei.

Der Gesandte, welcher etwa drei Monate vor der Tat die diplomatische Vertretung seines Landes in Berlin übernommen hatte, war ein Bruder des damaligen, inzwischen im November 1933 ermordeten Königs Nadir Schah von Afghanistan. Der Angeklagte war während der Amtstätigkeit des Gesandten etwa zwei bis drei Mal zwecks Erneuerung seines PASSES in der Gesandtschaft gewesen. Er war auch einmal mit anderen Afghanen zum Tee in die Gesandtschaft eingeladen. Andererseits hatte auch der Gesandte das afghanische Studentenheim besucht. Der Angeklagte kannte daher den Gesandten den er auch in früheren Jahren schon begegnet war.

Aus seiner gegnerischen politischen Einstellung heraus entstand schon längere Zeit vor der Tat bei dem Angeklagten der Plan, den Gesandten zu töten. Er benutzte seine mehrmaligen Besuche in der Gesandtschaft dazu, eine günstige Gelegenheit für die beabsichtigte Tat auszukundschaften. Er hat hierbei jedes Mal eine Mauser Pistole, Kal. 7,65^{mm}, die er nach seinen Angaben vor einigen Monaten von einem ~~K~~ bekannten ge-

HAMBASTAGI.ORG

gekraft haben will, bei sich getragen und dabei die Absicht gehabt, den Gesandten bei günstiger Gelegenheit zu erschießen. Nur einmal, als er zum Tee eingeladen war, konnte er die Pistole nicht mehr unbemerkt einstecken.

Am 6. Juni 1933 zwischen 11 und 12 Uhr vormittags suchte der Angeklagte wiederum die Gesandtschaft auf, nachdem er sich die Pistole eingesteckt hatte. Diese hatte er bereits in seiner Wohnung mit 5 Patronen geladen und gesichert. Beim Betreten des Gesandtschaftsgebäudes fragte er den Pförtner, ob der Gesandte anwesend sei, was bejaht wurde. Da der Pförtner sah, daß der Angeklagte Afghane war, gab er ihm ungehindert Zutritt. Der Angeklagte ging zunächst über die Hintertreppe in das Büro des Hauptsekretärs im 2. Stockwerk des Gebäudes und unterhielt sich mit diesem über die Möglichkeit seiner Rückkehr nach Afghanistan. Von einer Absicht, den Gesandten zu sprechen, sagte er nichts. Nach diesem Gespräch begab er sich wieder die Hintertreppe hinunter. Im Hauptflur des Gebäudes begegnete er dem Zeugen Attik. Dieser stand dem getöteten Gesandten sehr nahe. Er pflegte den der deutschen Sprache noch nicht mächtigen Gesandten als Dolmetscher zu begleiten. Er hielt sich daher an Tattage, wie auch sonst häufig, in der Gesandtschaft auf. Der Angeklagte und Attik konversierten sich, wobei der Angeklagte sehr steif und zurückhaltend

war. Attik begab sich darauf in den im ersten Stock belegenen Salon der Gesandtschaft zu dem Gesandten, da er diesen auf einer Ausfahrt begleiten sollte. Der Angeklagte unterhielt sich inzwischen mit dem Diener Böhnmann der Gesandtschaft über gemeinsame Bekannte. Böhnmann saß dabei auf dem Stuhl in der Nische des Hauptflurs, der Angeklagte stand unter ihm im Hauptflur an dem Geländer, das die Nische vom Hauptflur abschließt. Der Angeklagte zeigte bei der Unterhaltung mit Böhnmann keinerlei Erregung. Er war vielmehr durchaus ruhig und sachlich. Denselben Eindruck hatte auch der Kraftwagenführer der Gesandtschaft, Wiedem, welcher in der Nähe stand und auf den Gesandten wartete. Wenige Minuten darauf kam der Gesandte in Begleitung des Zeugen Attik, der etwa zwei Stufen links hinter dem Gesandten ging, die bogenförmige Vordertreppe zum Hauptflur herunter. Als der Zeuge Böhnmann die beiden Herren kommen hörte, verließ er seinen Platz und ging die Stufen zum Hauptflur herunter, wobei er die Treppe dauernd im Auge behielt. Er tat das, um dem Gesandten, sowie es gewünscht wurde, seine Garderobe reichen zu können. Als der Gesandte noch einige Stufen oberhalb des Nischenabsatzes war, ging der Angeklagte, der bis dahin auf dem Platz, von dem er sich

mit dem Zeugen Böhmemann unterhalten hatte, stehen geblieben war, in einem Bogen um die untersten Treppenstufen herum und sprang zwei oder drei Stufen der Treppe hinauf. Er hatte die Pistole, die er - wie er in der Hauptverhandlung erklärt hat - in der rechten Hosentasche getragen hatte, herausgezogen und hielt sie in der rechten Hand. Beim Hinaufspringen auf die untersten Treppenstufen streckte der Angeklagte die rechte Hand mit der Pistole, vielleicht auch noch die linke Hand vor und gab auf den Gesandten einen Schuß ab. Unstreitig hat weder der Angeklagte noch der Gesandte ein Wort gesprochen. Der Gesandte hatte offenbar im letzten Augenblick die auf ihn gerichtete Pistole gesehen und eine Schutzbewegung gemacht. Er wurde von dem Schuß in die Brust getroffen und sank mit einem Schmerzensruf zusammen. Er raffte sich aber sofort wieder auf und ging, am Treppengeländer sich festhaltend, die Treppe hinauf. Er kam bis zum ersten Stockwerk und brach dort zusammen.

Auf den Schuß des Angeklagten war der Zeuge Attik sofort auf den Angeklagten, der im Begriff war, weiterzuschießen, zugesprungen. Mit dem Kopf die Schußrichtung vermeidend, drang er auf den Angeklagten ein. Dieser gab jetzt seinen zweiten Schuß ab, der den Zeugen Attik an

der Schulter streifte. Attik drängte den Angeklagten die Treppe hinunter. Im Hauptflur drangen auch die Zeugen Böhnewann und Wiedem auf den Angeklagten ein. Wiedem war erst durch den Schuß aufmerksam geworden. Er wollte sofort zuspringen, stolperte aber und kam dadurch etwas später. Die Zeugen Attik und Böhnewann hatten inzwischen den Angeklagten an die der Treppe gegenüberliegende Wand des Hauptflurs gedrängt. Der Angeklagte schos dabei auch noch die übrigen drei Schüsse ab, die aber, da der Zeuge Attik seinen Arm hochriß, niemanden trafen, sondern in die Decke des Hauptflurs gingen. Der Angeklagte ließ dann die Pistole fallen, sie mag ihm auch aus der Hand gerissen worden sein. Der Zeuge Wiedem nahm sie auf, und bedrohte mit ihr den Angeklagten, der darauf wiederholt rief: "Nicht schießen, nicht schießen." Auch der Zeuge Attik bat den Zeugen Wiedem, er möge nicht schießen. Während er festgehalten wurde, rief der Angeklagte zweimal aus: "Hoffentlich habe ich ihn gut getroffen." Zu dem Zeugen Attik, der ihn fragte, was er denn mache, sagte der Angeklagte: "Bist Du nicht gestorben? Wenn Du gestorben wärest, hätte es auch nichts geschadet." Der Angeklagte sagte nach seiner Entwaffnung auch noch einige Male: "Das tat ich für mein Vaterland und für die Freiheit meines Volkes. Ihr Hunde habt

unser Land an England verkauft. Ich will mich gern opfern. Es lebe die Freiheit ! Heil Hitler."

Der Angeklagte wurde dann den von dem Personal der Gesandtschaft herbeigerufenen Polizeibeamten übergeben.

Inzwischen war aus einer in der Nähe der Gesandtschaft belegenen Klinik ein Arzt geholt worden, der nach kurzer Untersuchung die sofortige Überführung des Gesandten in das Moabit-er Krankenhaus veranlaßte. Hier nahm der Oberarzt Dr. Strauß sofort eine Operation vor. Nach Eröffnung der Brust stellte er fest, daß Aussichten, den Gesandten am Leben zu erhalten, nicht vorhanden waren, da durch den Schuß der linke untere Lungenflügel weggerissen, auch der Herzbeutel eröffnet und das linke Herzkohr verletzt war. Während der Arzt versuchte, die Blutungen zum Stillstand zu bringen, verstarb gegen 13 Uhr der Gesandte an den durch den Schuß bedingten inneren Blutungen.

Der Angeklagte war inzwischen zum Polizeipräsidium gebracht worden und wurde dort, ohne daß die ihn transportierenden Beamten bis dahin mit ihm über die Tat gesprochen hatten, etwa 1 - 1 1/2 Stunden nach der Tat eingehend vernommen. Über die Gründe, die ihn zu der Tat veranlaßten, hat er dabei folgendes ausgesagt:

HAMBASTAGI.ORG

"Ich habe heute nur " Meine Idealidee in die
 dieser Tat umgesetzt". Mein Vaterlandsgefühl hat mich zu
 dieser Tat veranlaßt, und ich hoffe, daß ich mit
 nationale Bewegung gegen die Freiheitsverkäufer. Meine
 Tat muß ein Ideal für die afghanische Bevölkerung
 sein. Sie müssen sich genau so für das Vaterland
 opfern, wie ich mich geopfert habe und opfern werde,
 damit Afghanistan wieder seine Ehre und Freiheit
 gewinnt. Die Idee, den Gesandten in Berlin zu tö-
 ten, - ich wollte ihm töten, nicht nur verletzen -,
 ist von mir ausgegangen. Ich habe mit Keinem darüber
 gesprochen, sondern mir gesagt, daß meine Tat als
 Beispiel für die anderen Afghanen wirken soll.
 Ich habe mir gerade den Berliner Gesandten aus-
 gesucht, weil ich zu der Überzeugung gekommen war,
 daß er einer der Hauptschuldigen an den gegenwär-
 tigen Verhältnissen in Afghanistan ist. Der Ber-
 liner Gesandte wollte das Haus Ahorn-Allee 41
 kaufen, um sich für die Zukunft einen Wohnsitz und
 eine Einnahmequelle zu sichern. Zum Hauskauf
 sollten ihm Staatsgelder dienen, worin ich eine
 persönliche Bereicherung zum Nachteil des afghani-
 schen Staates erblicke. Da die übrigen Regierungs-
 mitglieder ebenso für einen etwaigen Umsturz sich
 Vermögenswerte im Auslande persönlich sichern,
 konnte ich einen anderen Weg als den des Attenta-

Attestates nicht gehen. Der Berliner Gesandte, der
 3. Bruder ist Ministerpräsident in Afghanistan, und der 4. Bruder ist Gesandter in Paris, während
 der 5. Kriegsminister ist - gehört zu dem Kreise,
 der die Freiheit Afghanistans an England verkauft
 hat. Ich weiß aus Zeitungen, daß die Engländer je-
 des Jahr 10.000 Pfund oder noch mehr der Regierung
 zur Verfügung stellen, damit sie gegen das Volk
 kämpfen kann. Auch Waffen und Munition werden von
 England geliefert, während England dem König Amen-
 ullah die Einfuhr gekaufter Waren nach Asien ver-
 boten hat. Ich sehe in der gegenwärtigen Regierung
 Unterdrücker der afghanischen Freiheit. In mir
 reifte die Idee, einen dieser Unterdrücker zu tö-
 ten, um dadurch gegen die Unterdrückung des afgha-
 nischen Volkes vor aller Welt zu demonstrieren
 und die Afghanen zum Freiheitskampfe aufzurufen.
 In dem Berliner Gesandten erblickte ich meinen
 größten Feind, da er am meisten bei den Verhand-
 lungen mit England beteiligt war. Ich kenne den
 Gesandten seit 1922. Er war zu dieser Zeit in Paris
 als Aufseher bei den afghanischen Kindern der Kolo-
 nie tätig. Vor ungefähr 3 Monaten wurde Mohamed
 Aziz zum Gesandten in Berlin eingesetzt. Car-Vor-
 gänger von Aziz war mir ebenfalls gut bekannt, be-
 freundet war ich mit ihm nicht. Er war ebenso va-

vaterländisch gesinnt wie ich. Jedenfalls nehme ich es an. Denn sein Bruder ist von der jetzigen Regierung in Afghanistan umgebracht worden, nach dem man ihm freies Geleit von der Türkei nach Afghanistan zugesichert hatte. Der frühere Gesandte in Berlin, Exzellenz Sidek (?), also der Bruder des Ermordeten, hält sich nicht mehr in Deutschland auf. Ich bestreite und beschwöre sogar, daß ich nicht weiß, wo er sich befindet und ich keine Verbindung mit ihm habe. Ich habe weder bei dem jetzt Getöteten noch bei dem früheren Gesandten um Unterstützung gebeten. Irgendwelche persönliche Differenzen habe ich mit dem letzten Gesandten nicht gehabt.

Meine Eltern sind bereits verstorben, ich habe nur noch einen Bruder in Kabul, von dem ich zur Zeit nichts Näheres weiß. Eine Korrespondenz mit meiner Heimat unterhalte ich nicht. Auch hier in Deutschland stehe ich mit Niemandem im Briefverkehr.

Im letzten Vierteljahr bin ich 2 bis 3 mal in der Gesandtschaft gewesen, um meinen Paß erneuern zu lassen. Abgesehen von heute, erfolgte mein letzter Besuch vor ungefähr 6 bis 7 Wochen.

Mit dem Gedanken, den Aziz zu töten, habe ich mich bereits getragen, als er in Berlin eintraf. Im Studentenheim habe ich von seiner

Ernennung zum Gesandten erfahren. Bereits in Ham-
 hatte ich gehört, daß der Aziz zu den größten Un-
 terdrückern gehört. Diese Meinung wurde von allen
 Afghanen geäußert, darunter auch von Amanullah".

Bei einer am Tage nach der Tat er-
 folgten weiteren Vernehmung ist der Angeklagte bei
 dieser Darstellung seiner Gründe verblieben und
 hat noch folgendes erklärt:

"Mit dem Gedanken, den Gesandten zu
 töten, habe ich mich schon längere Zeit getragen.
 Als ich von seiner Ankunft in Berlin hörte, faßte
 ich den festen Entschluß, diesen Mann, indem ich
 schon immer einen Schädling der afghanischen Frei-
 heitsbewegung und des Vaterlandes sah, zu töten.
 Der Beweggrund für mich war die Überlegung, daß
 dieser Mann zu der Richtung der "Freiheitsverrä-
 ter" gehört. Mir kam es nur darauf an, einen die-
 ser, wenn möglich sogar mehrere, dieser Hauptbe-
 teiligten umzubringen. Aziz war in meinen Augen
 der Hauptbeteiligte. Nachdem ich von der Ankunft
 des Aziz in Berlin gehört hatte, interessierte
 ich mich für ihn, denn schon vorher war in mir
 der Plan gereift, bei sich bietender Gelegenheit
 einem der in meinen Augen "Hauptbeteiligten" eins
 auszuwischen, d.h. ihn zu töten. Dieser Plan ist
 in mir entstanden, "nachdem wir uns überzeugt
 hatten, daß die Freiheit und die afghanische Ehre
 von den jetzigen Führern verkannt werde". Unter

„wie“ meine ich sämtliche Afghanen, die Gegner der jetzigen Regierung sind, d.h. kultiviert sind und offene Augen für die Freiheit und das Vaterland haben. Ein Zusammenschluß dieser Afghanen besteht nicht. Jeder arbeitet heimlich. Öffentlich kann keiner arbeiten, da er sonst von der Regierung ungebracht wird.

Wie ich bereits erwähnt habe, bin ich wegen meines Passes einige Male (2 - 3 mal) in der Gesandtschaft gewesen. Diese Besuche hatten in Wirklichkeit auch nur den Zweck, eine Gelegenheit für die Erschließung des Gesandten zu erlangen. Wenn es mir gelungen wäre, hätte ich ihn schon früher anlässlich dieser Besuche erschossen. Auch bei dem Teeabend bot sich keine günstige Gelegenheit. Ich trug die Pistole jedes Mal bei mir, wenn ich ins Gebäude der Afghanischen Gesandtschaft ging. Zum Teeabend hatte ich sie nicht bei mir, da ich von anderen Afghanen mitgenommen wurde.

Als ich gestern gegen 1/2 10 Uhr aufstand, kamen mir wieder alle Erinnerungen über die gegenwärtigen Verhältnisse in meiner Heimat in den Kopf. Ich vergegenwärtigte mir wieder einmal, daß die jetzige Regierung Afghanistans Freiheit verkauft hätte. Ich habe die Schmerzen wegen meinem armen Vaterland ^{mit} seiner Freiheit

im Herzen gefühlt und da sagte ich mir: Es ist vielleicht möglich, daß ich heute den Mann treffe und mein Blut für mein Vaterland und für die Freiheit meines Volkes opfere. Nach 10 Uhr begab ich mich auf den Weg zur Afghanischen Gesandtschaft, nachdem ich mir meine Pistole eingesteckt hatte. Ich hatte sie bereits in meiner Wohnung geladen und gesichert. Einige Patronen müssen sich noch in meinem Koffer befinden. - Im Magazin der Pistole waren im ganzen 5 Patronen enthalten. Mit der Straßenbahn begab ich mich nach der Lessingstraße.

Zum letzten Male habe ich mir vor ungefähr 8 Tagen von Daule Geld geholt.

Die Räumlichkeiten im Gesandtschaftsgebäude sind mir alle bekannt. Ich war z. Zt. Amanullahs dort ständiger Gast. Bis zur Ankunft des Aziz bestand zwischen den Afghanen Berlins und den Gesandtschaftsangehörigen ein freundschaftliches Verhältnis. Aziz dagegen hatte den Verkehr mit den Studenten im Gegensatz zu seinen Vorgängern abgelehnt. Er war sehr stolz, weil er der Bruder des Königs war.

Beim Betreten des Gebäudes traf ich sofort den Pförtner und fragte ihn, ob der Gesandte anwesend sei. Der Pförtner erwiderte mit: "Ja". Da der Pförtner sah, daß ich ein Afghane

bin, erkundigte er sich auch nicht näher nach meinem Verlangen und ließ mich ungehindert nach dem Büro des Hauptsekretärs gehen, das sich im II. Stockwerk befindet. Der Sekretär fragte mich sogleich, nachdem wir uns begrüßt hatten, wann ich nach Afghanistan zurückkehren wolle. Ich muß hier erwähnen, daß ich mit dem 1. Assistenten des jetzigen Königs (Allah Nawas) anlässlich seines Berliner Besuches im Oktober 1932 über meine Rückkehr nach Afghanistan verhandelt habe. Er wollte mich zuerst mitnehmen und versprach mir dann, nach seiner Rückkehr festzustellen, ob meine Tätigkeit unter den jetzigen Verhältnissen erwünscht sei. Er versprach mir ferner, falls meine Rückkehr möglich sei, mir Nachricht zukommen zu lassen. Er wollte mir nur unter der Voraussetzung Nachricht geben, daß mein Leben in Afghanistan nicht gefährdet werde. Da ich von ihm keine Nachricht erhielt, wußte ich auf Grund unserer Besprechung, daß man mich im Falle meiner Rückkehr nach Afghanistan töten würde. Deshalb konnte ich an eine Rückkehr nicht denken. Andererseits versuchte mich der Hauptsekretär der Berliner Gesandtschaft I s m a i l dauernd zu bewegen, nach Afghanistan zu fahren. Ich vermutete daher nichts Gutes.

Ich hatte mich nur kurze Zeit mit dem Sekretär unterhalten. Dann habe ich mich

die Treppe hinunter, um das Haus zu verlassen. Als ich mich im Hochparterre befand, bemerkte ich plötzlich, daß der Gesandte vom I. Stockwerk die Treppe herunterkam. Ich hielt nunmehr den Augenblick für gekommen, um den Gesandten zu töten. Ich zog meine Pistole aus der rechten Jackett-Tasche, entsicherte sie und richtete sie gegen den Gesandten, der inzwischen beinahe bis zum Ende der vom I. Stockwerk ins Hochparterre führenden Treppe gelangt war. Auf einen bestimmten Körperteil habe ich die Waffe nicht gerichtet. Ich habe solange geschossen, wie ich konnte. Mein Wille war darauf gerichtet, den Gesandten zu treffen und dadurch zu töten. Während des Schießens sprangen die heranstehenden Leute auf mich zu und entrissen mir die Waffe. Ich wurde festgehalten, wehrte mich nicht und machte auch keinerlei Versuche, zu entfliehen. Über die Wirkung der Schüsse kann ich keine Angaben machen, da ich infolge des Tumultes keine Beobachtungen mehr in dieser Richtung anstellen konnte.

"Ich wußte in dem Moment, daß ich für die Idealidee, die afghanische Freiheit und das Vaterland mich geopfert habe." Aus letzterem Grunde bereue ich auch meine Tat nicht, auch wenn ich in Stücke gerissen werden sollte."

Am 8. Juni 1933 wurde der Angeklagte

dem Vernehmungsrichter beim Amtsgericht Berlin -
Mitte vorgeführt. Hier wurden ihm seine polizeilichen Aussagen - Bl. 6 bis 12 d.A. - vorgehalten. Er bezeichnete sie als richtig und erhielt sie aufrecht. Er erklärte dann noch weiter: "Ich wiederhole nochmals, daß es meine Absicht war, den Gesandten zu töten, und daß die Beweggründe hierzu nur vaterländische gewesen sind."

Am 14. Juni 1933 wurde der Angeklagte vom Untersuchungsrichter vernommen. Nunmehr bestritt er, die Absicht gehabt zu haben, den Gesandten zu töten oder auch nur zu verletzen. Er gab an, er müsse bei den polizeilichen Vernehmungen mißverstanden worden sein. Er habe nur zugeben wollen, daß er den Gesandten tatsächlich getötet habe. Beim Anblick des Gesandten sei ihm das Blut der vielen von der Afghanischen Regierung hingerichteten Afghanen vor Augen gekommen. Was er dann getan habe, wisse er nicht mehr. Bei der späteren Vernehmung durch den Untersuchungsrichter brachte der Angeklagte dann eine von seinen Angaben vor der Polizei völlig abweichende Darstellung der Umstände seiner Tat, eine Darstellung, die er im Wesentlichen auch in der Hauptverhandlung gegeben hat.

Nach ihr will er die Absicht, den Gesandten zu töten, nicht gehabt haben. Die Ge-

Gesandtschaft habe er am 6. Juni 1933 aufgesucht, um im Sekretariat Rücksprache wegen seiner Rückreise nach Afghanistan zu halten. Er habe sich, wie früher schon öfter, versuchen wollen, mit dem Gesandten über die Zustände in Afghanistan zu sprechen, was er als nationaldenkender Afghanen für seine Pflicht gehalten habe. In der Gesandtschaft habe er sofort gefragt, ob der Gesandte zu sprechen sei. Der Chauffeur habe das verneint, worauf er sich zum Sekretariat habe begeben wollen. Auf dem Wege dorthin sei er an der offestehenden Tür des Speisezimmers vorbeigekommen und habe den Gesandten vom Speisezimmer in den Salon gehen sehen. Er habe sich, in der Tür stehend, verneigt und den Gesandten gebeten, ihn sprechen zu dürfen. Der Gesandte habe das abgelehnt, ohne überhaupt stehen zu bleiben. Er, der Angeklagte, habe dann im Sekretariat Rücksprache genommen. Als er wieder zurückgekommen sei, sei er im Hauptflur von dem Zeugen Böhne- mann angesprochen worden. Er habe dann gehört, daß der Gesandte die Treppe herunterkam, habe ihn auch kommen sehen. Nun sei er mit nach oben geöffneten, bittend erhobenen Händen auf den Gesandten zugegangen, um ihm noch einmal seine Bitte um eine Rücksprache zum Ausdruck zu bringen. Daraufhin habe der Gesandte ein ganz unbe-

unbeschreiblich abweisendes Gesicht und eine Handbewegung gemacht, die er in Worten ausgedrückt etwa als "Geh weg, Da Hund" aufgefaßt habe. Das habe ihn in eine maßlose Wut und Erregung versetzt. Er habe die Pistole aus der rechten Hosentasche gezogen, sie entsichert und habe auf den Gesandten geschossen. Was mit dem Gesandten geschehen sei, wisse er nicht, er wisse überhaupt nicht, was nach dem Schuß geschehen sei. Solche Wutanfälle habe er auch früher schon gehabt, er wisse nicht, was er in ihnen tue, und komme erst nach einiger Zeit wieder zu sich. Wann er hier wieder zu sich gekommen sei, könne er nicht sagen. Daß er durch Polizeibeamte abtransportiert worden sei, wisse er.

Daß er bei den polizeilichen und bei der ersten richterlichen Vernehmung andere Angaben gemacht habe, erklärt der Angeklagte jetzt damit, daß er dabei angenommen habe, er werde nach Afghanistan ausgeliefert werden. Für diesen Fall habe er das Geständnis gemacht. Er habe sich dadurch ein "leichtes Ende machen" wollen, weil er habe befürchten müssen, daß er in Afghanistan sonst solange gemartert werden würde, bis er Personen, die der afghanischen Regierung ungenau zugehörig seien, unschuldig als Mitwisser oder Mittäter bezeichnet hätte. Erst als er in der Untersu-

Untersuchungsrichter gesagt habe, das er nicht ausgeliefert werde, habe er die Wahrheit sagen können. Daß die polizeilichen Protokolle seine dort abgegebenen Erklärungen inhaltlich richtig wiedergeben, also keine Mißverständnisse oder Entstellungen enthalten, hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung ausdrücklich zugegeben.

Die Verteidigung hat die Einlassung des Angeklagten noch folgendermaßen ergänzt:

Die Tat sei kein überlegter Mord, sie sei vielmehr im Zustand des § 51 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs begangen. Gegebenenfalls liege nur ein Verbrechen gegen § 213 St.G.B. vor. Die Tat sei aber nicht als Verbrechen gegen § 102 St.G.B. anzusehen und dadurch scheidet eine Verurteilung wegen Mordes bzw. wegen Totschlags aus. Im übrigen komme aber eine Aburteilung überhaupt nicht in Frage, da das Gebäude der afghanischen Gesandtschaft exterritorial sei, die Tat also nicht auf dem Gebiet der Deutschen Strafgerichtsbarkeit begangen sei. Eine Verurteilung in dem vorliegenden Strafverfahren verstöße auch gegen den Grundsatz ne bis in idem, da gegen den Angeklagten ein Haftbefehl der afghanischen Behörden laufe.

Die Darstellung, die der Angeklagte jetzt von dem Sachverhalt gibt, ist durch die

Beweisaufnahme widerlegt. Wenn der Angeklagte un-
 gibt, er sei zunächst mit bittend erhobenen Hän-
 den auf den Gesandten zugegangen und habe er-
 dann, durch einen Blick und eine Handbewegung des
 Gesandten gereizt, die Pistole aus der rechten
 Hosentasche gezogen, **entsichert und geschossen**,
 so steht das im Widerspruch zu den klaren, be-
 stimmten und völlig glaubwürdigen Bekundungen
 der Zeugen Attik, Böhnemann und Wiedem. Diese
 drei Zeugen haben übereinstimmend bekundet, daß
 sich der Vorfall mit blitzartiger Schnelligkeit
 abgespielt habe und daß von dem Augenblick an,
 in dem der Angeklagte auf die Treppe sprang, bis
 zu dem Augenblick, in dem der Schuß fiel, nur eine
 so kurze Zeit vergangen ist, daß in ihr der Ange-
 klagte unmöglich erst noch die Pistole aus der
 Tasche gezogen haben kann. In welcher absoluten
 Zeit des Hervorziehen der Pistole, das Entsichern
 und Abdrücken möglich ist, kann dabei dahinge-
 stellt bleiben. Denn schon ein Zeitraum von we-
 nigen Sekunden, der mindestens erforderlich ist,
 hat nach den Bekundungen der Zeugen zwischen dem
 Betreten der Treppe und dem Schuß nicht gelegen.
 Dazu kommt, daß der Zeuge Attik die Bewegungen,
 die der Angeklagte gemacht haben will, nicht ge-
 sehen hat, obwohl er sie bei seiner Stellung
 dem Angeklagten gegenüber ohne weiteres hätte

sehen können. Die angeblichen Bewegungen des Angeklagten, ein Herunternehmen der zunächst flüchtig bittend erhobenen Hände, ein Griff in die Hosentasche, ein Hervorreißen und Anschlagen der Pistole sind aber so auffällige Bewegungen, daß sie von dem Zeugen hätten bemerkt werden müssen.

Daß die Zeugen Attik, Röhrenmann und Wieden die Pistole in der Hand des Angeklagten nicht gesehen haben, als der Angeklagte die Treppe hinaufsprang, steht der Feststellung, daß der Angeklagte schon beim Heraufspringen die Waffe in der Hand hielt, nicht entgegen. Zwar sind die Lichtverhältnisse auf der Treppe durch das von ihrer linken Seite befindliche Fenster bei hellem Tageslicht günstig, die Möglichkeit, die Pistole zu sehen, wenn man darauf achtete, war also durchaus vorhanden. Es fehlte aber bei dem Zeugen Attik an dieser Achtsamkeit, weil er ja mit der Möglichkeit eines Attentats auf den Gesandten durch den ihm bekannten Angeklagten nicht rechnete und nicht zu rechnen brauchte. Gerade der Umstand, daß der Zeuge Attik auch im Augenblick des Schusses die Pistole nicht gesehen hat, ergibt die Möglichkeit, daß er sie auch vorher nicht zu sehen brauchte. Wenn der Zeuge Röhrenmann die Pistole nicht gesehen hat, so ist das da-

HAMBASTAGI.ORG

berichtet hat, konnte er nicht geben. Der Angeklagte will nun, bevor er in das Sekretariat ging, um dort wegen seiner Rückkehr nach Afghanistan zu verhandeln, den durch den Speisesaal gehenden Gesandten von der offenstehenden Tür zwischen Speisesaal und hinterem Flur um eine Rücksprache gebeten haben, ohne von ihm eine Antwort zu bekommen. Zeugen hierfür sind nicht vorhanden, ebendies also zutrifft, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls hat der Angeklagte eine solche Bitte um eine Unterredung nicht wiederholt. Unwahrscheinlich ist es weiter, daß er den die Treppe herunterkommenden Gesandten die Treppe hinauf entgegen gegangen sein sollte, um dort seine Bitte um eine Unterredung zu wiederholen. Die enge Treppe war dazu nicht der geeignete Ort. Da der Angeklagte wußte, daß der Gesandte in dem schon vor dem Hause stehenden Kraftwagen eine Ausfahrt unternehmen wollte, so war auch der Zeitpunkt für eine Unterredung mit dem Gesandten ungeeignet. Schließlich ist noch zu beachten, daß der Angeklagte dem ihm gut bekannten Diener Böhmemann kein Wort davon sagte, daß ihm so sehr viel an einer Unterredung mit dem Gesandten lag, mit Böhmemann/ daß er/vielmehr über belanglose Dinge plauderte. Völlig unglaubhaft ist es denn auch, daß der Angeklagte durch einen Blick und eine Handbewegung

des Gesandten auf das stärkste gereizt worden sein sollte.

Von dem Gesandten hat der Angeklagte selbst gesagt, daß dieser im allgemeinen den afghanischen Studenten und den Afghanen in Berlin äußerlich nicht unfreundlich entgegengekommen sei. Die Teeeinladungen in die Gesandtschaft und der Besuch des Gesandten im Studentenheim beweisen das auch. Wenn der Gesandte mit einem Brauch des früheren Gesandten, alle Afghanen stets zwanglos ohne vorherige Anmeldung zu empfangen, gebrochen und ohne vorherige Anmeldung der Besucher im Sekretariat angeordnet hatte, so ist das in keiner Weise als ein Ausdruck einer Stellungnahme gegen seine Landsleute anzusehen, sondern allein als eine Maßregel, die einen ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr und eine vorherige Information über die Wünsche des Besuches erstrebte. Bei dieser Einstellung des Gesandten fehlt in seiner Person jeglicher Anhalt dafür, daß er den Angeklagten durch Blick und Gebärde so schwer beleidigt haben sollte.

Es ist überhaupt kaum vorstellbar, daß jemand, ohne vorher mit dem Anderen gesprochen zu haben und ohne überhaupt vorher mit ihm zusammengewesen zu sein, diesen Anderen durch eine Miene und eine Bewegung der Hand so schwer belei-

belsidigen könnte, daß dieser nur einen sofortigen Pistolenschuß als angemessene Erwiderung ansieht. Auch wenn man dem Angeklagten zugesteht, daß er besonders temperamentvoll und besonders leicht erregbar ist, so sind doch auch bei ihm ein Blick und eine Handbewegung nicht als geeignet anzusehen, eine solche allerhöchste Erregung hervorzurufen. Die Zeugen Frl. Sulimma, Frl. Krüger, Frau Dietrich und Frl. Dietrich haben von Verfällen berichtet, bei denen der Angeklagte aus geringfügigen Veranlassungen heraus in Wut geraten ist. Er hat dann irgendeinen Gegenstand zu Boden geworfen, ein Kleidungsstück zerrissen, hat auch einmal die Zeugin Krüger unerheblich in die Backe gebissen. In diesen Fällen soll sich der Angeklagte, wie die Zeugin Frl. Dietrich es ausdrückte, " vor Wut nicht gekannt haben". In allen diesen Fällen hat sich aber der Angeklagte sehr bald wieder beruhigt. Er hat den vorangegangenen Vorfall auf das Tiefste bedauert und hat weinend um Verzeihung gebeten. Er hat auch nach einem solchen Vorfall einmal erklärt, sich das Leben nehmen zu wollen, ohne daß es zu einem entsprechenden Versuch kam. Alle diese " Wutanfälle " haben eine sichtbare Veranlassung, einen Streit oder Ärger als Ursache gehabt, sowie eine nach außen in die Erscheinung tretende Erregung des Angeklagten und hinwieder eine

starke Reue des Angeklagten über das, was er getan hatte, gezeigt. Alles das fehlt hier und deshalb kann keine Rede davon sein, daß hier ein solcher "Wutanfall" vorgelegen hat.

Nach der Aussage des Zeugen Dr. Ziese hat der Angeklagte bei seiner ersten Vernehmung ^{immer} unaufgefordert/wiederholt, daß er seine Tat nicht bereue und daß er sie, wenn sie mißlungen wäre, jederzeit wieder ausführen würde. Im übrigen ergeben die Aussagen der Zeugen Attik, Böhnemann und Wiedem ebenso wie die eingehende Darstellung des Angeklagten bei den polizeilichen Vernehmungen, daß der Angeklagte dauernd bei klarem Bewußtsein gewesen ist und daß auch sein Erinnerungsvermögen nicht zeitweise ausgesetzt hat.

Die Feststellung, daß der Angeklagte zunächst unten ^{an} der Treppe auf den Gesandten gewartet hat, daß er denn, als der Gesandte die Treppe herunter kam und Böhnemann sich zum Garderobenhalter begab, die Pistole gezogen und entsichert hat und als der Gesandte in **kurzer** Entfernung im Treppenhogen sichtbar wurde mit der Pistole in der vorgestreckten Hand die Treppe hinaufgesprungen ist und auf den Gesandten geschossen hat, rechtfertigt die weitere Feststellung, daß der Angeklagte den Entschluß gehabt hat, den Gesandten zu töten.

Das Motiv für seine Tat ergibt sich aus dem, was der Angeklagte unmittelbar nach Abgabe seiner fünf Schüsse gesagt hat: "Das tat ich für mein Vaterland und für die Freiheit meines Volkes. Ihr Hände habt unser Land an England verkauft. Ich will mich gern opfern. Es lebe die Freiheit. Heil Hitler." Diese Ausrufe enthalten in kürzester Zusammenfassung das, was der Angeklagte auch noch in der Hauptverhandlung über seine Einstellung zur Politik der auf König Aman Ullah folgenden afghanischen Regierung zum Ausdruck gebracht hat. Er ist der Überzeugung, daß die Politik seines Gönners, des früheren Königs Amanullah, die für Afghanistan einzig richtige war, daß die spätere Afghanische Regierung gegen die nationalen Interessen Afghanistans verstoßen habe und daß die Beseitigung dieser Regierung und die Rückkehr Amanullahs auf den Thron der Wunsch aller national denkender Afghanen sei. Er hat auch weiterhin zu erkennen gegeben, daß er den getöteten Gesandten für einen Hauptvorkämpfer des Anschlusses an England und damit für einen besonderen Gegner der Freiheit Afghanistans gehalten habe. Aus dieser Einstellung des Angeklagten heraus ist seine Tat ohne weiteres zu erklären.

Auf derselben Linie liegen die Angaben, die der Angeklagte bei den Einzelheiten

Vernehmungen gemacht hat und die er, wie er selbst erklärt hat, frei und unbeeinflusst gemacht hat. Daß dieses Geständnis gerade mit Rücksicht auf die Ausrufe nach der Tat und die jetzigen Erklärungen des Angeklagten ein wahrheitsgemäßes Geständnis war und nicht, wie der Angeklagte jetzt erklärt, ein zurechtgemachtes Geständnis, unterliegt für das Schwurgericht keinem Zweifel. Ist es schon unwahrscheinlich, daß der Angeklagte nach einer völlig unvorhergesehenen und in halber Bewußtlosigkeit begangenen Tat eine umfangreiche bis in alle Einzelheiten gehende falsche Erklärung improvisiert haben sollte, so ist auch seine Behauptung, er habe seine Angaben nur deshalb so gemacht, weil er angenommen habe, er würde nach Afghanistan ausgeliefert, und er habe sich für diesen Fall ein leichtes Ende sichern wollen, völlig unverständlich. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb im Falle einer Auslieferung die Afghanische Regierung, wenn sie die Angabe von Mittätern erzwingen wollte, sich davon durch die Angaben des Angeklagten vor der Berliner Polizei hätte abhalten lassen sollen. Wenn der Angeklagte wirklich der Ansicht gewesen sein sollte, daß im Falle seiner Auslieferung nach Afghanistan dort mit Foltern die Angabe von Mitläufern, aber unschuldigen Personen als Mitwisser oder

Mittäterin erzwungen werden würde, dann müste er sich bei seiner zweifellos vorhandenen Intelligenz sagen, daß seine Angaben bei den polizeilichen Vernehmungen ihn weniger schätzen konnten, als die jetzige Darstellung des Sachverhalts durch ihn. Denn bei einer lange vorher geplanten Tat war eher mit dem Vorhandensein von Mitwissern zu rechnen als bei einer aus dem Augenblick heraus geborenen Tat.

Wenn der Angeklagte erklärt, er habe seine erste Darstellung fälschlich gegeben, weil er angenommen habe, er werde ausgeliefert werden, und er habe sie widerrufen, in dem Ausgänglich, als er erfahren habe, er werde nicht ausgeliefert werden, so ist das insoweit unrichtig, als am Anfange der polizeilichen Vernehmung des Angeklagten durch den Zeugen Dr. Ziese nicht die Erörterung der Auslieferungsfrage, sondern vielmehr die Freude des Angeklagten über das Gelingen seiner Tat stand. Der Angeklagte hat sich also nicht etwa zunächst erkundigt, ob er ausgeliefert werde, sondern er hat zunächst sich immer wieder begeistert zu seiner Tat bekannt. Erst im Laufe der polizeilichen Vernehmung ist die Frage der Auslieferung ganz kurz erwähnt worden. Das der Angeklagte - wie er behauptet - bei seiner ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter,

den Zeugen Busse, diesen gleich zu Beginn ge-
 fragt hat, ob er ausgeliefert werde, und das er
 hierauf eine verneinende Antwort erhalten hat,
 hat der Zeuge Busse für möglich erklärt. Einer
 Vernehmung der Sekretärin des Landgerichtsrats
 Busse hierüber, wie sie von der Verteidigung
 eventuell noch beantragt ist, bedurfte es daher
 nicht, weil die in ihr Wissen gestellte Behaup-
 tung als wahr unterstellt werden kann. Wenn der
 Angeklagte dann dem Untersuchungsrichter völlig
 andere Angaben gemacht hat, als vor der Polizei,
 so ist damit aber nichts für die Glaubwürdigkeit
 der neuen Darstellung erwiesen. Die Darstellung,
 die der Angeklagte bei seiner ersten polizeili-
 chen Vernehmung gegeben hat, ist vielmehr, wie
 bereits ausgeführt, so weit durch die Beweis-
 aufnahme bestätigt worden, daß sie als richtig
 angesehen werden muß. Die hiervon abweichende
 spätere Darstellung vor dem Untersuchungsrich-
 ter ist ganz offensichtlich eine von dem Ange-
 klagten nachträglich erdachte Verteidigung, die
 darauf beruht, daß den Angeklagten inzwischen
 der von ihm früher wiederholt hervorgehobene
 Mut, die schweren Folgen seiner Tat zu tragen,
 verlassen hatte.

Der Angeklagte hat mit den Ge-
 sandten vorsätzlich getötet, er hat die Tötung

auch mit Überlegung ausgeführt. Die Art der Ausführung der Tat last keinen Zweifel daran, daß es sich um eine in allen Teilen wohlbedachte und demgemäß ausgeführte Tat gehandelt hat. Schon allein das Mitführen der geladenen Waffe und das sonst unbegründete Erwarten des Herunterkommens des Gesandten lassen das erkennen. Dafür, daß dem Angeklagten im Augenblick der Tat die Überlegung gefehlt hat, fehlt jeglicher Anhalt. Auch in dieser Beziehung kann das, was über frühere Wutanfälle des Angeklagten zur Sprache gekommen ist, zu der Annahme einer Bewußtseinsstörung im Augenblick der Tat nicht führen. Schon die bereits erwähnten Verschiedenheiten der früheren "Wutanfälle" mit dem jetzigen Vorgang lassen klar erkennen, daß es sich hier nicht um einen solchen Wutanfall gehandelt hat. Im übrigen hat sich auch bei keinem der früheren Wutanfälle des Angeklagten eine Bewußtseinsstörung gezeigt. Der Angeklagte hat vielmehr an alle diese Vorgänge und an alle ihre Einzelheiten die genaueste Erinnerung. Es ist deshalb kein Anhalt dafür vorhanden, daß der Angeklagte bei seinen Wutanfällen in einem Zustande des § 51 St.G.B. gewesen sein sollte. Dafür, daß er bei seiner Tat in einem solchen Zustande gewesen sein sollte, liegen ungenügender Anhaltspunkte vor, als für die Feststellung, daß der Angeklagte in einem Wut-

wutanfall gehandelt habe, kein Raum ist. Daß der Angeklagte in einer gewissen, durch die Tat selbst bedingten Erregung gehandelt hat, schließt die "Überlegung" im Sinne des § 211 St.G.B. nicht aus. Entscheidend ist allein, daß der Angeklagte trotz dieser Erregung noch so sehr Herr seines Denkens, Willens und Tuns war, daß er bei der Ausführung der Tat nicht oder doch nicht überwiegend aus seiner Erregung heraus gefühlsmäßig handelte, sondern daß er verstandesmäßigen Vorstellungen und Erwägungen zu folgen fähig war und daß er ihnen gefolgt ist. Das ist nach der auf das Gesamtergebnis der Hauptverhandlung gestützten Überzeugung des Schwurgerichts der Fall. Schon allein der der Tat unmittelbar folgende Ausruf des Angeklagten: "Ich will mich gern opfern" ist ein schlüssiger Beweis dafür, daß er die von der Tat abhaltenden und die zu ihr drängenden Momente abwägen konnte und abgewogen hat.

Die Untersuchung des Angeklagten auf seinen Geisteszustand durch die Sachverständigen Medizinalräte Dr. Schlegel und Dr. Frhn. von Harenholtz hat nichts ergeben, was an der vollen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten begründeten Zweifel aufkommen lassen könnte. Zwar mögen bei dem Angeklagten Merkmale einer leichten psychopathischer Veranlagung vorliegen, er mag auch Folge eines angeborenen Temperaments leicht erregbar

bestehende Regierung aufzustacheln, damit diese Regierung beseitigt und der frühere König Amalrik wieder auf den Thron gebracht würde. Aus diesen Erwägungen heraus könnte die Tat als Hochverrat im Sinne des § 81 St.G.B. bzw. als vorbereitende Handlung dazu gemäß § 86 St.G.B. angesehen werden. Das konnte aber unentschieden bleiben. Denn der unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts Bl. 58 S. 2 vorgetragene Auffassung der Verteidigung, daß der von dem Angeklagten begangene Mord mit dem von ihm begangenen Hochverrat eine gesetzliche Einheit bilde und nur als Hochverrat zu bestrafen sei, ist das Schwurgericht nicht gefolgt.

Von einer solchen gesetzlichen Einheit kann im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden. Denn es kann keine Rede davon sein, daß die Ermordung des Gesandten das gegebene und dem gewöhnlichen Hergang entsprechende Mittel war, das hochverräterische Unternehmen durchzusetzen. Nur wenn dies der Fall wäre, könnte man an die Möglichkeit eines Aufgehens des Verbrechens des Mordes in dem Verbrechen des Hochverrats denken. Im übrigen hätte auch dann das Schwurgericht Bedenken getragen, der zitierten Entscheidung zu folgen. Der Sachverhalt dieser Entscheidung ist auch insofern grundverschieden von dem hier abzuurteilenden Fall, weil es sich dort um die Tö-

Tötung von Personen handelt, die zum Kampf mit der Waffe für die Regierung berufen sind, wobei die Tötung während eines solchen Kampfes erfolgt ist, während es sich hier um einen Überfall auf eine Einzelperson handelt, auf die die oben angegebenen Merkmale nicht zutreffen. Die Tötung ist hier nicht von einem Angehörigen einer in der Durchführung eines hochverräterischen Unternehmens begriffenen Personenmehrheit und nicht gegen einen unbestimmten Angehörigen der Gegenpartei begangen, sondern es handelt sich hier um die Tat einer Einzelperson gegen eine bestimmte Einzelperson und um eine Tat, die mit dem beabsichtigten hochverräterischen Unternehmen nicht ohne weiteres in einem Zusammenhang zu bringen ist, die vielmehr zu diesem nur möglicherweise den Anlaß geben konnte. Eine Anwendung des § 102 St.G.B. kommt daher nicht in Frage.

Daß das Schwurgericht zur Aburteilung des vorliegenden Falles zuständig ist und nicht etwa durch die Exterritorialität des Gesandten bzw. der Gesandtschaft daran gehindert ist, erscheint bedenkenfrei. Bereits in seiner Entscheidung Bd. 3. S. 71 hat das Reichsgericht den Standpunkt vertreten, daß es sich bei dem Begriff der Exterritorialität um eine Fiktion handelt, die nicht weiter geht als notwendig ist, um die persönliche Unverletzlichkeit des Gesandten und sei-

seiner Begleitung zu Gewährleisten. Der Sinn der Exterritorialität ist der, dem Gesandten und seiner Begleitung einen erhöhten Schutz zu sichern, einen Schutz sogar gegen jeden Eingriff sogar der Behörden des fremden Landes, der sich gegen den Gesandten und seine Begleitung richtet. Wenn die exterritorialen Personen aber sogar gegen behördliche Eingriffe zu schützen sind, dann sind sie es umso mehr gegen Eingriffe von Privatpersonen. Dem entspricht es auch, daß allgemein die exterritorialen Personen und Gebäude in besonderem Maße polizeilichen Schutz genießen. Damit würde es nicht vereinbar sein, wollte man Verbrechen gegen die Person des Gesandten, auch wenn sie im Gebäude der Gesandtschaft begangen sind, aus der Rechtshoheit des Gastlandes herausnehmen. Wie jeder Diebstahl in einem exterritorialen Gebäude der inländischen Rechtsprechung unterliegt, so selbstverständlich ein dort begangener Mord.

Die Ausführungen der Verteidigung, daß eine Verurteilung des Angeklagten durch das Schwurgericht eine Verletzung des Grundsatzes "ne bis in idem" bedeuten würde und zwar deshalb, weil ein von seiten der zuständigen afghanischen Behörde gegen den Angeklagten erlassener Haftbefehl noch wirksam sei, sind nicht verständlich. Solange gegen den Angeklagten nicht wegen

HAMBASTAGI.ORG

seiner Tat ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, - und dies ist unstreitig nicht der Fall - steht seiner Aburteilung hier nichts entgegen.

Der Angeklagte war somit wegen Verbrechens gegen § 211 St.G.B. zu bestrafen und zwar entsprechend dieser Vorschrift mit dem Tode.

Von der Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat das Schwurgericht keinen Gebrauch gemacht. Abgesehen davon, daß eine solche Aberkennung praktische Bedeutung nicht haben könnte, würde die Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte ehrlos gehandelt hat oder nicht, zu einer Erörterung innerpolitischer Verhältnisse Afghanistans führen, die dem Schwurgericht nicht zusteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 St.P.O.

gez Bode, Peltzer, Albrecht.

Beglaubigt:



Reiser, Justizobersekretär
als Geschäftsbeamteter der Geschäftsstelle.

HAMBASTAGI.org
Wil. // h.